

# Verordnung Digitale Transformation (VoDiT)

Vom 23. Januar 2024

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) vom 28. September 2017<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 140.50, Verordnung Digitale Transformation (VoDiT), wird als neuer Erlass publiziert.

## 1 Allgemeines

### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Steuerung, Unterstützung und Umsetzung der digitalen Transformation in der kantonalen Verwaltung.

## 2 Zuständigkeiten

### § 2 Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die übergeordneten Rahmenbedingungen der digitalen Transformation fest.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat:

- a. beschliesst die Digitalisierungsstrategie und Massnahmen zu deren Umsetzung;
- b. nimmt den jährlichen Bericht der Konferenz Digitale Transformation zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie zur Kenntnis;

---

1) SGS 100

2) SGS 140

- c. genehmigt das jährlich priorisierte digitale Projektportfolio im Aufgaben- und Finanzplan.

### **§ 3 Direktionen und Landeskanzlei**

<sup>1</sup> Die Direktionen und die Landeskanzlei führen und unterstützen die digitale Transformation in ihren Dienststellen bzw. Organisationseinheiten.

<sup>2</sup> Die Direktionen und die Landeskanzlei:

- a. verfügen je über eine Beratungs- und Koordinationsstelle für digitale Transformation;
- b. sorgen für die Beratung und Unterstützung in der Organisationsentwicklung.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle und die Aufsichtsstelle Datenschutz können bei der Landeskanzlei die Dienstleistungen gemäss Abs. 2 beziehen.

### **§ 4 Dienststelle Digitale Transformation (DiDiT)**

<sup>1</sup> Die Dienststelle Digitale Transformation (DiDiT):

- a. führt und koordiniert die übergeordneten Prozesse und die Weiterentwicklung der Organisation zur Förderung der digitalen Transformation;
- b. führt und koordiniert die Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie und den jährlichen Bericht zum Stand ihrer Umsetzung;
- c. führt und koordiniert die Erarbeitung des digitalen Projektportfolios;
- d. führt und koordiniert die Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen zum Führen von behördenübergreifenden digitalen Basisplattformen gemäss § 9 Abs. 3;
- e. kann den Newsroom BL digital+ mit der internen und externen Kommunikation beauftragen;
- f. stellt die Vertretung in Fachgremien und Konferenzen von Bund und Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher.

## **3 Steuerungsgremien**

### **3.1 Konferenz Digitale Transformation (KDT)**

#### **§ 5 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Konferenz Digitale Transformation (KDT) ist das vorberatende Gremium des Regierungsrats für strategische Fragen der digitalen Transformation und stellt die behördenübergreifende Koordination sicher.

<sup>2</sup> Die KDT:

- a. fördert die behördenübergreifende Zusammenarbeit;

- b. erteilt der DiDiT den Auftrag zur Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie, prüft diese und empfiehlt sie dem Regierungsrat zur Annahme;
- c. überwacht die Einhaltung der strategischen Vorgaben, wirkt auf die einheitliche Durchführung von Massnahmen hin und kann Empfehlungen an die Direktionen und die Landeskanzlei aussprechen;
- d. genehmigt auf Antrag der DiDiT den jährlichen Bericht zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und empfiehlt diese dem Regierungsrat zur Annahme;
- e. legt die Kriterien für die Priorisierung der Projekte im digitalen Projektportfolio fest;
- f. prüft und genehmigt das jährlich priorisierte digitale Projektportfolio im Aufgaben- und Finanzplan und empfiehlt es dem Regierungsrat zur Annahme;
- g. empfiehlt dem Regierungsrat die Zuweisung von digitalen Basisplattformen in die Linie (Dienststelle oder Organisationseinheit gemäss § 9 Abs. 2);
- h. ist Eskalationsgremium für die Fachgruppe Digitales Projektportfolio;
- i. kann die DiDiT mit Abklärungen beauftragen.

## **§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die KDT setzt sich zusammen aus:

- a. der Leiterin oder dem Leiter der DiDiT;
- b. je 1 Digital Transformation Managerin oder Manager jeder Direktion und der Landeskanzlei;
- c. der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Informatik (mit beratender Stimme);
- d. der oder dem kantonalen Sicherheitsbeauftragten (mit beratender Stimme).

<sup>2</sup> Die Gerichte können 1 Mitglied mit Stimmrecht in die KDT delegieren.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der DiDiT führt den Vorsitz.

<sup>4</sup> Der Vorsitz wird unterstützt durch einen jährlich wechselnden Vizevorsitz, den jeweils 1 Digital Transformation Managerin oder Manager der Direktionen, der Landeskanzlei oder der Gerichte innehat.

<sup>5</sup> Die KDT konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

<sup>6</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

<sup>7</sup> Die DiDiT führt die Geschäftsstelle der KDT.

## 3.2 Fachgruppe Digitales Projektportfolio (FaPP)

### § 7 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Fachgruppe Digitales Projektportfolio (FaPP) ist das zuständige Gremium zur Koordination von Digitalisierungsvorhaben.

<sup>2</sup> Die FaPP:

- a. fördert den Austausch über Ideen, Vorhaben und Projekte in der Verwaltung und den Behörden;
- b. bezieht periodisch die Anliegen der Unternehmen und der Bevölkerung mit ein;
- c. erarbeitet auf der Basis der Eingaben der Direktionen, der Landeskantlei und der Gerichte das jährlich priorisierte digitale Projektportfolio im Aufgaben- und Finanzplan zuhanden der KDT;
- d. schlägt der KDT auf Grundlage einer jährlichen Berichterstattung qualitätsverbessernde Massnahmen vor für die Steuerung des Projektportfolios und die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben.

### § 8 Zusammensetzung und Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die FaPP setzt sich zusammen aus:

- a. 1 Vertretung der DiDiT (Vorsitz);
- b. je 1 Vertretung jeder Direktion und der Landeskantlei;
- c. je 1 Vertretung der Kompetenzteams (mit beratender Stimme);
- d. 1 Vertretung der Standortförderung Baselland (mit beratender Stimme);
- e. 1 Vertretung der Zentralen Informatik (mit beratender Stimme).

<sup>2</sup> Die Gerichte können 1 Mitglied mit Stimmrecht in die FaPP delegieren.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

<sup>4</sup> Die FaPP konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

<sup>5</sup> Die DiDiT führt die Geschäftsstelle der FaPP.

## 4 Behördenübergreifende digitale Basisplattformen

### § 9 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat weist die Zuständigkeit für digitale Basisplattformen, die behördenübergreifend betrieben und genutzt werden, der Dienststelle oder Organisationseinheit mit dem grössten Fachwissen zu.

<sup>2</sup> Erfolgt die Zuweisung in eine Behörde, die nicht oder nicht ausschliesslich in Dienststellen gegliedert ist, kann die Zuweisung an eine Organisationseinheit erfolgen, die hierarchisch auf der Stufe einer Dienststelle steht.

<sup>3</sup> Eine Leistungsvereinbarung zwischen der Dienststelle bzw. Organisationseinheit, der KDT und weiteren direkt betroffenen Organisationseinheiten regelt die Leistungserbringung und die Zusammenarbeit untereinander.

<sup>4</sup> Eine Zuweisung an die Gerichte bedarf überdies eines Beschlusses der Geschäftsleitung der Gerichte sowie einer Leistungsvereinbarung mit der betreffenden Organisationseinheit analog Abs. 3.

## § 10 Kompetenzteams

<sup>1</sup> Die zuständigen Dienststellen oder Organisationseinheiten setzen zur Führung der digitalen Basisplattformen Kompetenzteams ein.

<sup>2</sup> Ein Kompetenzteam:

- a. sorgt für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Support der Basisplattform;
- b. plant, steuert und führt die Projekte mit Bezug zur Basisplattform in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten;
- c. stellt die Schulung der Benutzerinnen und Benutzer sicher.

<sup>3</sup> Eine Weiterverrechnung von Kosten durch das Kompetenzteam findet ausschliesslich auf Basis der Betriebsbuchhaltung statt.

<sup>4</sup> Anhang 1 nennt die Kompetenzteams, die zuständigen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten, die Aufgaben sowie die digitalen Basisplattformen.

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 140.15, Verordnung zum Projekt- und Projektportfolio-Management (VPPM) vom 24. Januar 2017 (Stand 1. November 2019), wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### § 2 Abs. 1

<sup>1</sup> In dieser Verordnung werden die nachfolgenden Begriffe im jeweils beschriebenen Sinn verwendet:

*Tabelle geändert: Zelle "g." / "Begriff" geändert; Zelle "h." / "Definition" geändert; Zeile "i." neu*

Bst. Begriff	Definition
g.	«Informatik- bzw. Digitalisierungsprojekt»: ein Projekt, dessen Hauptziel darin besteht, Geschäftsprozesse zu digitalisieren, Datensammlungen aufzubauen oder zu nutzen, eine Fachanwendung einzuführen respektive anzupassen oder Informatikinfrastrukturen aufzubauen oder zu verbessern;

Bst. Begriff	Definition
h. «Schlüsselprojekt»:	Projekte, die im Aufgaben- und Finanzplan und im Jahresbericht ausgewiesen werden;
i. «Digitales Projektportfolio»:	eine einheitliche, auswertbare und aktuelle Zusammenstellung der geplanten und laufenden Informatik- bzw. Digitalisierungsprojekte.

## § 6 (totalrevidiert)

### Projektleitung

<sup>1</sup> Leiterinnen und Leiter von Informatik- bzw. Digitalisierungsprojekten müssen in Abhängigkeit der Projektkategorie die folgenden Anforderungen erfüllen:

#### Bst. Projektkategorie Anforderung

- a. Kleinprojekt Basisausbildung Projektmanagement;
- b. mittleres Projekt Basisausbildung Projektmanagement, HERMES Advanced Zertifizierung;
- c. Grossprojekt Basisausbildung Projektmanagement, HERMES Advanced Zertifizierung, nachweisbare Erfahrung in der Führung von mittleren oder Grossprojekten.

<sup>2</sup> Leiterinnen und Leiter von anderen Projekten müssen in Abhängigkeit der Projektkategorie die folgenden Anforderungen erfüllen:

#### Bst. Projektkategorie Anforderung

- a. Kleinprojekt Basisausbildung Projektmanagement;
- b. mittleres Projekt Basisausbildung Projektmanagement, HERMES Foundation Zertifizierung;
- c. Grossprojekt Basisausbildung Projektmanagement, HERMES Foundation Zertifizierung, nachweisbare Erfahrung in der Führung von mittleren oder Grossprojekten.

## § 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

### Informatik- bzw. Digitalisierungsprojekte (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Geplante und laufende Informatik- bzw. Digitalisierungsprojekte aller Kategorien werden in einem gemeinsamen digitalen Projektportfolio geführt.

<sup>2</sup> Die Führung des digitalen Projektportfolios erfolgt gemäss Fachweisung der Dienststelle Digitale Transformation (DiDiT).

<sup>3</sup> Die Prozessverantwortung für das digitale Projektportfolio-Management liegt bei der DiDiT.

<sup>4</sup> Die DiDiT erstellt periodisch führungsrelevante Auswertungen aus dem digitalen Projektportfolio.

## § 11a (neu)

### Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die DiDiT:

- a. behandelt methodische, ausbildungsbezogene und praktische Fragen bei der Anwendung von HERMES;
- b. unterstützt die Direktionen und die Landeskantlei bei Bedarf;
- c. verfolgt Entwicklungen im Bereich Projektmanagement und HERMES.

## § 12 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die DiDiT stellt Arbeitsmittel und Schulungen für die Projektmanagement-Methode HERMES zur Verfügung. Dabei werden die kantonsspezifischen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Zielgruppen berücksichtigt.

**§ 13**

*Aufgehoben.*

**2.**

Der Erlass SGS 142.11, Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion (Do FKD) vom 10. Mai 2022 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Direktion übt ihre Kernkompetenzen in folgenden Handlungsfeldern aus:

- m. **(geändert)** Digitale Transformation;
- n. **(neu)** Datenmanagement.

**Titel nach Titel 2 (geändert)**

*2.1 Generalsekretariat (GS FKD)*

**Titel nach § 9 (geändert)**

*2.2 Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer (GfFM)*

**§ 10 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Fachstelle tritt unter dem Namen «Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft», abgekürzt «Gleichstellung BL» oder «GfFM», auf.

**Titel nach § 11 (geändert)**

*2.3 Finanzverwaltung (FIV)*

**§ 12 Abs. 1 (totalrevidiert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung ist wie folgt gegliedert:

- a. Regierungscontrolling;
- b. Finanz- und Volkswirtschaft;
- c. Finanzen und Tresorerie;
- d. Versicherungsmanagement;
- e. Stabsstellen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**§ 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung hat folgende Aufgaben:

- d. **(geändert)** Steuerung von Sozialversicherungen;

- e. **(geändert)** fachliche Führung bzw. Koordination in den Bereichen Beteiligungscontrolling, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS), Versicherungen, Gesetzgebung Motorfahrzeugsteuer, Härtefallhilfe BL sowie Nationaler Finanzausgleich;
- f. **(neu)** Führung der Tresorerie;
- g. **(neu)** Betrieb und Weiterentwicklung der direktionsübergreifenden Finanzfachapplikationen.

### **Titel nach § 13 (geändert)**

#### *2.4 Steuerverwaltung (STV)*

#### **§ 14 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung ist wie folgt gegliedert:

- f. **(geändert)** Services und Projekte:
  - 4. **(geändert)** Informatik;
- h. Steuerbezug:
  - 5. **(geändert)** Erlasswesen (administrative Unterstellung);

### **Titel nach § 15 (geändert)**

#### *2.5 Personalamt (PA)*

#### **§ 16 Abs. 1 (totalrevidiert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Das Personalamt ist wie folgt gegliedert:

- a. Leitung Personalamt und Personalorganisation;
- b. Dienstleistungszentrum:
  - 1. Leitung Dienstleistungszentrum,
  - 2. Lohn- und Sozialversicherungen,
  - 3. HR-Support,
  - 4. Zentrale Dienste;
- c. Kompetenzzentrum:
  - 1. Leitung Kompetenzzentrum,
  - 2. Fachbereich Personalarbeit,
  - 3. Fachbereich Personalentwicklung,
  - 4. Fachbereich Personalrecht.

<sup>2</sup> Der Leitung des Personalamts sind die Stabsstellen Assistenz, Personalcontrolling, Kommunikation und Projekte sowie Digitale Transformation HR unterstellt.

<sup>3</sup> Der Leitung des Kompetenzzentrums sind die Stabsstellen Assistenz sowie Personalentwicklung Digitale Transformation unterstellt.

**§ 17 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Der Leitung des Personalamts obliegt die starke Fachführung gemäss Verordnung über die Personalorganisation des Kantons Basel-Landschaft (Personalorganisationsverordnung) vom 21. Juni 2022<sup>3)</sup>.

**§ 18 Abs. 1 (totalrevidiert)**

<sup>1</sup> Das Amt für Daten und Statistik ist wie folgt gegliedert:

- a. Stabsaufgaben:
  1. Kompetenzteam Datenmanagement,
  2. Softwareentwicklung/Data Engineering;
- b. Fachstelle Register (Stammdaten):
  1. Kantonales Personenregister arbo,
  2. Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR);
- c. Fach- und Koordinationsstelle Open Government Data (OGD);
- d. Abteilung Statistik:
  1. Data Science,
  2. Fachbereich Demografie,
  3. Fachbereich Raum und Umwelt,
  4. Fachbereich Boden,
  5. Fachbereich Wirtschaft,
  6. Fachbereich Bau- und Wohnungswesen,
  7. Fachbereich Soziales,
  8. Fachbereich Gesundheit,
  9. Fachbereich Bildung,
  10. Fachbereich Finanzen;
- e. Abteilung Gemeindefinanzen.

**§ 19 Abs. 1 (totalrevidiert)**

<sup>1</sup> Das Amt für Daten und Statistik hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der öffentlichen Verwaltung, Gerichte und Besonderen Behörden beim Aufbau und der Umsetzung eines professionellen, umfassenden Datenmanagements;
- b. Aufgaben der Fachstelle Register (Stammdaten) gemäss Anmelde- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008<sup>4)</sup>;
- c. fachliche Beratung der kantonalen Dienststellen und Behörden bei der Aufbereitung und Publikation ihrer Behördendaten als Open Government Data (OGD);

---

3) SGS 150.12

4) SGS 111

- d. Vollzug der kantonalen Statistikaufgaben gemäss Statistikgesetz vom 21. Februar 2008<sup>5)</sup>;
- e. Vollzug von Bundesstatistiken gemäss Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 9. Oktober 1992<sup>6)</sup>;
- f. Aufsicht über die Gemeindefinanzen, insbesondere über die Budgets und die Jahresrechnungen gemäss Gemeindegesetz (GemG) vom 28. Mai 1970<sup>7)</sup>;
- g. Berechnung und Durchführung des Finanzausgleichs unter den Gemeinden inkl. Härtebeiträge gemäss Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009<sup>8)</sup>;
- h. Überwachung und Weiterentwicklung Ergänzungsleistungen in der EL-Kommission gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) vom 15. Februar 1973<sup>9)</sup>.

### **Titel nach § 19 (geändert)**

#### *2.7 Kantonales Sozialamt (KSA)*

#### **§ 20 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Kantonale Sozialamt ist wie folgt gegliedert:

- d. **(geändert)** Stabsstelle;
- e. **(neu)** Assessmentcenter;
- f. **(neu)** Zentrum Integrationsförderung.

#### **§ 21 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Kantonale Sozialamt hat folgende Aufgaben:

- d. **(neu)** Bereitstellung von präventiven, der Sozialhilfe vorgelagerten Angeboten;
- e. **(neu)** Bearbeitung von übergreifenden Fragen im Querschnittsbereich der Armuts politik.

### **Titel nach § 21 (geändert)**

#### *2.8 Zentrale Informatik (ZI)*

#### **§ 22 Abs. 1 (totalrevidiert)**

<sup>1</sup> Die Zentrale Informatik ist wie folgt gegliedert:

- a. Geschäftsleitung;

---

5) SGS 107

6) SR 431.01

7) SGS 180

8) SGS 185

9) SGS 833

- b. Business Solutions;
- c. Workplace Solutions;
- d. Platform Services;
- e. Management Services.

### **§ 23 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Zentralen Informatik sind in der Verordnung über die Informatik (Informatikverordnung) vom 24. Januar 2017<sup>10)</sup>, in der Verordnung zum Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Verordnung, Vo E-GovG) vom 14. Dezember 2021<sup>11)</sup> sowie in der Verordnung über die Informationssicherheit (VIS) vom 11. März 2008<sup>12)</sup> geregelt.

### **§ 25 Abs. 1 (totalrevidiert)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Dienststelle Digitale Transformation sind in der Verordnung Digitale Transformation (VoDiT) vom 23. Januar 2024<sup>13)</sup> und in der Verordnung zum Projekt- und Projektportfolio-Management (VPPM) vom 24. Januar 2017<sup>14)</sup> geregelt.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Liestal, 23. Januar 2024

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Gschwind

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

10) SGS 140.51

11) SGS 164.11

12) SGS 162.51

13) SGS140.50

14) SGS140.15

**Anhang 1: Kompetenzteams gemäss § 10 Abs. 4**

(Stand 01.02.2024)

Kompetenzteam	Zuständige Dienststelle / Organisationseinheit	Aufgabe	Digitale Basisplattform
Kompetenzteam GEVER-BL (KT-GEVER)	Generalsekretariat SID, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Aktenführung des Staatsarchivs	Geschäftsverwaltungssystem	Fabasoft
Kompetenzteam Datenmanagement (KT DM)	Amt für Daten und Statistik, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Geoinformation	Kantonales Stammdatenmanagement	Kantonales Personenregister, kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (KGWR), weitere
		Kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI)	GeoView BL, Geodienste, GeoShop BL, Geodata Warehouse, ÖREB-Kataster
		Open Government Data	OGD-Portal (data.bl.ch)
		Datenmanagement allgemein	Kantonaler Metadatenkatalog, kantonale Dashboards und Applikationen zur Datenerhebung, -analyse und -visualisierung